

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

9. Änderung des Flächennutzungsplans „Ruheforst Hohes Elbufer“ der Gemeinde Schnakenbek

für das Gebiet
nordwestlich der Alten Salzstraße und nordöstlich der Straße Sandkrug



Juni 2022

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einleitung.....	2
2 Ziel und Inhalt der Flächennutzungsplanänderung.....	2
3 Berücksichtigung der Umweltbelange.....	2
4 Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung.....	4
5 Ergebnisse der Behördenbeteiligung	4
6 Planungsalternativen.....	7

1 Einleitung

Gemäß § 6a BauGB ist der 9. Änderung des Flächennutzungsplans mit ihrer Bekanntmachung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, die Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der

- Umweltbelange,
- Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und
- geprüften Planungsalternativen enthält.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 21.09...... 2022 ortsüblich bekanntgemacht. Am Folgetag der öffentlichen Bekanntmachung wurde diese rechtswirksam. Im Zuge der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung wurden die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß der §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt.

2 Ziel und Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Im Süden des Kreises Herzogtum Lauenburg soll ein Ruheforst geschaffen werden, um auch für diesen Bereich eine alternative Bestattungsform anbieten zu können. Mit der 9. Änderung werden auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb eines Ruheforstes in einer Waldfläche der Gemeinde Schnakenbek geschaffen. Weiteres Ziel ist es, die Funktion des Plangebietes (Waldfläche) für die Naherholung zu erhalten und zu sichern. Die bestehende Integrität des Waldes wird nicht berührt oder negativ beeinflusst.

Die 9. Änderung stellt für den Geltungsbereich wie bisher auch **Fläche für Wald** dar. Zusätzlich wird die **Zweckbestimmung Ruheforst** dargestellt. Des Weiteren werden die vorhandenen **Hautwanderwege** als solche dargestellt. Bestehende und zukünftige Parkplätze werden als **Flächen für den ruhenden Verkehr** dargestellt. Die bestehende Binnendüne wird als **geschütztes Biotop** nachrichtlich übernommen. Eine bestehende Trafostation wird als **Fläche für Versorgungsanlage** mit der **Zweckbestimmung Elektrizität/Trafostation** dargestellt

Im Zuge der Aufstellung der 9. Änderung wurde eine Alternativenprüfung durchgeführt. Es wurden mehrere Flächen im südlichen Kreisgebiet untersucht. Als Ergebnis der Alternativenprüfung wurde der Geltungsbereich der 9. Änderung am geeignetsten für den Betrieb eines Ruheforstes angesehen.

3 Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Flächennutzungsplanänderung wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter bewertet und Hinweise für die verbindliche Bauleitplanung gegeben.

Schutzgut Mensch

Das Plangebiet dient als Naherholungsgebiet für die Gemeinde, die umgebenden Gemeinden und die Stadt Lauenburg / Elbe. Durch das Plangebiet laufen mehrere Wanderwege. Die Funktion als Waldfläche und Naherholungsgebiet wird durch die Nutzung als Ruheforst nicht beeinträchtigt. Alle Wege bleiben für die Allgemeinheit offen.

Die durch die Besucher des Ruheforstes erzeugten Lärmimmissionen (Verkehrslärm) führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die Biotopstruktur des Plangebietes ist durch eine forstwirtschaftlich genutzte Waldfläche gekennzeichnet. Bestockt ist die Fläche vorwiegend mit Eichen, Buchen, Kiefernüberhältern, Fichten und Lärchen

Die Waldfläche ist ein potenzieller Lebensraum für Vögel und Fledermäuse. Da der Wald in seinem natürlichen Zustand verbleibt, ist davon auszugehen, dass Vögel und Fledermäuse durch die Nutzung als Ruheforst nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Die Waldfunktion bleibt erhalten. Deswegen ist bei der Einschätzung der Umweltauswirkungen von einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Pflanzen und Tiere auszugehen.

Schutzgut Boden

Im Rahmen der 9. Änderung wurde ein Bodengutachten erstellt, um zu prüfen, ob der Boden für die Nutzung als Ruheforst geeignet ist. Die Schwermetallkonzentration ist nicht erhöht. Zudem wurde der pH-Wert des Bodens untersucht.

Im Ergebnis der Untersuchungen ist das Plangebiet für die Nutzung als Ruheforst geeignet.

Aufgrund der Urnenbestattung kommt es nur zu einem sehr punktuellen Eingriff in den Boden. Es werden somit keine erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Boden erwartet. Auch das Biotop „Binnendüne“ ist vor diesem Hintergrund nicht betroffen.

Schutzgut Wasser

Offene Fließ- und Stillgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Aufgrund der sehr punktuellen Eingriffe kommt es nicht zu einer Veränderung des Bodens bzw. es finden keine Versiegelungen statt.

Die Eingriffe in das Schutzgut Wasser sind somit als sehr gering einzustufen.

Schutzgut Klima, Luft

Die 9. Änderung hat keine erheblichen Auswirkungen auf das Klima oder die Luftqualität. Der Wald und seinen Funktionen bleiben erhalten.

Schutzgut Landschaft

Die 9. Änderung hat keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Waldflächen bleiben erhalten.

Kultur- und Sachgüter

Das Gebiet liegt innerhalb eines archäologischen Interessensgebietes (IG Schnakenbek Nr. 1). Es erfolgte hierzu ein denkmalschutzrechtlicher Hinweis auf der Planurkunde.

Schutzgebiete

Im Plangebiet liegt eine Binnendüne als besonders geschütztes Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz. Südwestlich an den Geltungsbereich grenzt das FFH-Gebiet DE 2628-392 „Elbe mit Hohem Elbufer von Tesperhude bis Lauenburg mit angrenzenden Flächen“ an. Durch die Nutzung als Ruheforst werden weder das geschützte Biotop noch die Funktionen und Zielsetzungen des Schutzgebietes beeinträchtigt.

4 Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der **frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB** keine Stellungnahmen abgegeben. Im Rahmen der **Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB** wurde **eine** Stellungnahme abgegeben. Nachfolgend werden die wesentlichen inhaltlichen Punkte der abgegebenen Stellungnahme und deren Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren zusammengefasst dargestellt:

Bürgerin A

- Es wurde darauf hingewiesen, dass die bestehende Parkmöglichkeit stark frequentiert wird und es dadurch zu einer Beeinträchtigung der Wohnnutzung kommt. Es wurde angeregt, diese Parkplätze nach Norden zu verschieben.

Die in der Stellungnahme erwähnten Parkplätze werden heute von Besuchern des FFH-Gebietes genutzt. Der Anregung konnte nicht gefolgt werden. Die Gemeinde hat darauf hingewiesen, dass diese Parkplätze zu nah an den Parkplatflächen für die Besucher und Besucherinnen des Ruheforstes wären und es dann zu einer Konkurrenzsituation zwischen den Nutzern des Ruheforstes und des FFH-Gebietes kommen würde.

5 Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der **frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) und der Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB** mehrere Stellungnahmen abgegeben. Nachfolgend werden die wesentlichen inhaltlichen Punkte der abgegebenen Stellungnahmen und deren Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren zusammengefasst dargestellt:

Kreis Herzogtum Lauenburg

Fachdienst Wasserwirtschaft

- Es wurde ein Nachweis gefordert, dass die Fläche für den Betrieb eines Ruheforstes geeignet ist. Der pH-Wert und der Schwermetallgehalt des Bodens sind zu untersuchen.

Der Forderung wurde gefolgt. Es wurde ein Bodengutachten und eine PH-Wert-

Untersuchung durchgeführt. Die Untersuchungen haben ergeben, dass die Fläche geeignet ist.

Fachdienst Naturschutz

- Es wurde darauf hingewiesen, dass der Landschaftsplan und die Daten des LANIS auszuwerten seien.

Der Anregung wurde gefolgt. Das LLUR hat im Rahmen des Verfahrens den heutigen Bestand der Binnendüne aufgenommen.

- Es wurden Bedenken gegen die Parkmöglichkeiten für die Besucher und Besucherinnen des Ruheforstes geäußert, da mit negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu rechnen sei.

Die Gemeinde hat darauf hingewiesen, dass durch die Parkmöglichkeiten, die entlang des Forstweges entstehen sollen, keine negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet ausgehen werden. Der Bereich dient heute schon der Naherholung und ist bereits stärker frequentiert.

Fachdienst Städtebau und Planungsrecht

- Es wurde darauf hingewiesen, dass eine Alternativenprüfung durchzuführen und in der Begründung darzustellen ist.

Der Anregung wurde gefolgt. Die Alternativenprüfung wurde in der Begründung dargelegt.

Fachdienst Straßenbau

- Es wurde darauf hingewiesen, dass die Kreisstraße 3 (Alte Salzstraße) nicht als Fläche für den ruhenden Verkehr dienen darf und entsprechende Maßnahmen vorgenommen werden sollten, um das zu verhindern.

Die Gemeinde hat darauf hingewiesen, dass ausreichend Parkplatzflächen am Rand des instandgesetzten Forstweges für die Besucher des Ruheforstes entstehen werden und davon auszugehen ist, dass diese auch genutzt werden, da diese näher am Ruheforst liegen.

Untere Forstbehörde

- Es wurde darauf hingewiesen, dass durch die Nutzung als Ruheforst die Waldfunktion nicht beeinträchtigt werden darf.

Die Waldfunktion wird durch die Nutzung als Ruheforst nicht beeinträchtigt. Die Waldfläche darf weiterhin von der Allgemeinheit betreten werden und die Naherholungsfunktion bleibt erhalten.

- Es wurde darauf hingewiesen, dass keine Waldflächen für Parkplatzflächen in Anspruch genommen werden dürfen.

Die Gemeinde hat dargelegt, dass die Parkplatzflächen entlang des Forstweges entstehen und deswegen Waldflächen nicht beeinträchtigt werden.

Archäologisches Landesamt

- Es wurde auf das archäologische Interessengebiet hingewiesen.

Auf der Planurkunde wurde ein entsprechender denkmalschutzrechtlicher Hinweis aufgenommen.

Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck – Lauenburg

- Es wurden Bedenken gegen den Ruheforst geäußert. Es wird befürchtet, dass es negative Auswirkungen auf die örtliche Begräbniskultur gegeben wird. Des Weiteren wird befürchtet, dass die Stellplätze des Friedhofes von den Besuchern des Ruheforstes genutzt werden.

Die Gemeinde hat darauf hingewiesen, dass die Begräbniskultur kein Schutzgut im Sinne des Baugesetzbuches ist.

Es wurde zudem darauf hingewiesen, dass die Gemeinde mit der 9. Änderung alternative Bestattungsmöglichkeiten schafft und es den Hinterbliebenen obliegt, wie der Verstorbene oder die Verstorbene bestattet wird.

Die Gemeinde geht davon aus, dass die Besucher und Besucherinnen nicht die Stellplatzflächen des Friedhofes nutzen, da diese Flächen relativ weit entfernt vom Ruheforst liegen.

BUND

- Es wurde angeregt, die Eingriffe in die Waldfläche auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen.

Die Kreisforsten streben an, das Totholz möglichst stehen zu lassen. Im laufenden Betrieb wird abzuwägen sein, zwischen der Nutzbarkeit des Ruheforstes, der Verkehrssicherungspflicht auch für die Allgemeinheit und den waldökologischen Belangen. Grundsätzlich wird eine naturnahe Waldentwicklung angestrebt.

6 Planungsalternativen

Alternative Flächen im südlichen Kreisgebiet wurden im Rahmen einer Alternativenprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung untersucht. Es wurden insgesamt fünf Flächen untersucht. Im Ergebnis wurde der Geltungsbereich der 9. Änderung für den Betrieb eines Ruheforstes am geeignetsten angesehen.

Schnakenbek, den 22.09.2022




(Bürgermeister)